

Reglement über die Kindertagesstätte; Revision

1 AUSGANGSLAGE

Die Kindertagesstätte mit ihren beiden Standorten in Gümligen (Kunterbunt, Meisenweg 12) und Muri (Jamballa, Steinhübeliweg 13) bietet ein hohes Mass an Qualität und ist aus dem Leistungsangebot unserer Gemeinde nicht wegzudenken. Sie leistet einen wichtigen Beitrag an die Entwicklung von Kindern und dient der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben.

Seit dem Jahr 2010 wurde das Platzangebot um 10 (vollbezahlte) Plätze von 50 auf 60 erhöht. Die Auslastung beträgt 100%. Nicht zuletzt dank dieser Aufstockung konnte der durch die Gemeinde zu bezahlende restanzliche Aufwandüberschuss gesenkt werden. Im Jahr 2011 belief er sich auf CHF 42'000.00. Die Aufstockung hat zudem dazu geführt, dass keine längeren Wartezeiten bestehen.

Das heutige Reglement aus dem Jahr 2005 hat sich grundsätzlich bewährt. Aufgrund von Änderungen der kantonalen Gesetzgebung und Erfahrungen aus der Praxis hat sich dennoch ein Anpassungsbedarf ergeben. Die Änderungsvorschläge wurden von der Verwaltung und der Betriebsgruppe, unter Mitarbeit des Präsidenten der Vormundschafts- und Sozialkommission (VSK), erarbeitet und von der VSK einstimmig verabschiedet.

2 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Die wesentlichsten Änderungen werden in den folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- **Angebot** (Art. 2)
Es wird verdeutlicht, dass sowohl subventionierte als auch private Plätze angeboten werden. Letztere werden zum Maximaltarif der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) angeboten (Art. 16 Abs. 3 Entwurf), womit die Betriebskosten vollumfänglich gedeckt werden können. Gemäss Art. 5 Abs. 9 des heutigen Reglements konnten nur Plätze zu den Vollkosten an Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde vergeben werden. Eine Erweiterung drängt sich aufgrund der Praxiserfahrung auf.
- **Kompetenzregelungen** (Art. 5, 7 und 8)
Die Aufgabenverteilung zwischen der Aufsichtsbehörde (Sozialkommission), der Betriebsgruppe und der Gesamtleitung werden teilweise neu und stufengerecht zugeordnet.

- **Aufnahmekriterien** (Art. 9)

Basierend auf den Vorgaben der ASIV sind die Plätze für vorschulpflichtige Kinder vorgesehen. Ab dem Kindergarten steht das Angebot der Tagesschule zur Verfügung.

Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden werden auf einem subventionierten Platz nur dann aufgenommen, wenn die Wohnsitzgemeinde Kostengutsprache für den Selbstbehalt leistet.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Das Reglement über die Kindertagesstätte wird erlassen.

Muri bei Bern, 26. November 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilage:

Synoptische Gegenüberstellung (alt / neu)